

Synopsis zur 27. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Koblenz

Alt	Neu
§ 4a	
Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Seniorenbeirates sowie für den Behindertenbeauftragten	Aufwandsentschädigung für den Vorsitz im Seniorenbeirat, den/die Behindertenbeauftragte/n und den/die Queerbeauftragte/n
Der Vorsitzende des Seniorenbeirates sowie der Behindertenbeauftragte erhalten als Ersatz der dem jeweiligen Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Höhe der gem. § 3 dieser Satzung festgelegten Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder.	Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates sowie der /die Behindertenbeauftragte und der/die Queerbeauftragte erhalten als Ersatz der mit dem jeweiligen Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Höhe der gem. § 3 dieser Satzung festgelegten Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder.